

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagen-Nr.: <b>VO/7090/2019</b>
	Status: öffentlich
	Datum: 31.10.2019

Dezernat:	II
Fachdienst:	69 - Umwelt- und Naturschutz, Fairer Handel, Abfallwirtschaft
Sachbearbeiter/in:	Friedrich, Jochen

Beratungsfolge:
-----------------

<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Magistrat	Entscheidung	Nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Kenntnisnahme	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	Öffentlich

## Rahmenvorgabe Leichtverpackungen

### Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Für die Einsammlung der Leichtverpackungen wird den Dualen Systemen die in der Anlage aufgeführte Rahmenvorgabe gemacht:

### Begründung:

Bisher richtete sich die Ausgestaltung des Sammlungssystems für LVP nach einer auf der Verpackungsverordnung fußenden Abstimmungsvereinbarung, die im Jahre 1992 abgeschlossen und jeweils verlängert wurde. Diese Abstimmungsvereinbarung wurde seitens der Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (A-LF), die entsorgungspflichtiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Landkreise Schwalm-Eder und Marburg-Biedenkopf ist, fristgerecht mit Wirkung zum 31. Dezember 2018 gekündigt, sodass aus der Abstimmungsvereinbarung sowie der zu ihr gehörenden „Systembeschreibung LVP“ keinerlei Vorgaben für die zukünftige Ausgestaltung des Sammlungssystems ab dem 01. Januar 2021 abgeleitet werden.

Mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes besteht nunmehr die Notwendigkeit, die Bedingungen und Konditionen der Kooperation zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sowie den Dualen Systemen neu zu vereinbaren. Die DSD GmbH wurde seitens der Dualen Systeme als einheitlicher Ansprechpartner benannt.

Am 22.02.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg einstimmig die VO/6594/2018 – Abstimmungsvereinbarung gemäß Verpackungsgesetz - beschlossen. Seitdem fanden zwei Verhandlungsgespräche der Dualen Systeme mit den kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Marburg-Biedenkopf bei der Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (A-LF) statt, die aber bislang ohne greifbares Ergebnis geblieben sind. Ein erfolgreicher Abschluss der Verhandlungen bis zum 31.12.2019 ist aktuell nicht erreichbar,

zumal die Dualen Systeme die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern entworfene Abstimmungsvereinbarung nicht akzeptieren.

Gem. § 22 Abs. 2 VerpG kann ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger durch schriftlichen Verwaltungsakt gegenüber den Systemen festlegen, wie die nach § 14 Abs. 1 Verpackungsgesetz durchzuführende Sammlung der restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen bei privaten Haushaltungen hinsichtlich

- 1) der Art des Sammelsystems,
- 2) der Art und Größe der Sammelbehälter, sofern es sich um Standardsammelbehälter handelt, sowie
- 3) der Häufigkeiten und des Zeitraums der Behälterleerungen auszugestalten ist.

Die Vorgabe soll geeignet sein, eine möglichst effektive und umweltverträgliche Erfassung der Abfälle aus privaten Haushaltungen sicherzustellen. Die Befolgung der Vorgaben darf für die Systeme bei deren Erfüllung nicht technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein. Weiterhin darf die Rahmenvorgabe nicht über den Entsorgungsstandard hinausgehen, welchen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei der in seiner Verantwortung durchzuführenden Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen zu Grunde legt.

Damit die Kommunen die Fristen mit den Dualen Systemen wahren, soll im Vorgriff auf die derzeit pausierende Abstimmungsvereinbarung für den Bereich „Leichtverpackungen“ (derzeit eingesammelt mittels „Gelber Säcke“) eine gesonderte „Rahmenvereinbarung LVP“ geschlossen werden, die zum 01.01.2021 gelten soll.

Auch wenn die Regelungen erst zum 01.01.2021 greifen werden, sind die Dualen Systeme hiervon mindestens 1 Jahr vorab zu informieren. Das heißt: die Dualen Systeme müssen bis zum 31.12.2019 verbindlich wissen, wie sie die Einsammlung der LVP für 2021 und folgend ausschreiben sollen. Andernfalls könnte es bedeuten, dass die die Einsammlung der LVP mittels „Gelber Säcke“ noch einmal für weitere 3 Jahre festgelegt würde.

Mit dem Beschluss „VO/6594/2018 – Abstimmungsvereinbarung gemäß Verpackungsgesetz“ haben die Stadtverordneten viele der in der Rahmenvorgabe aufgeführten Bedingungen bereits beschlossen. In den bisherigen Abstimmungen mit den Vertretern des DSD wurde bereits mitgeteilt, dass die von den Stadtverordneten beschlossenen Bedingungen (flächendeckende 14-tägliche Einsammlung der LVP) als wirtschaftlich unzumutbar angesehen werden. Abweichend zu dem Eckpunktepapier und vor dem Hintergrund des zu erwartenden Einspruchs der Dualen Systeme sowie der mit dem Klimanotstand angestrebten kommunalen Anstrengungen für die Reduktion von CO<sub>2</sub> Emissionen – soll die Einsammlung der Leichtverpackungen aber flächenhaft nicht 14-tägig, sondern wie bisher und bundesweit üblich 1 x monatlich durchgeführt werden. Ausnahme: Gebiete mit überwiegend Großwohnanlagen, wie Richtsberg und Waldtal. Hierzu wird vorgeschlagen, für die Platzeinsparung an den Standorten künftig die LVP 14-tägig abfahren zu lassen. Dies kann auch die Sauberkeit an den Wertstoffsammelplätzen insgesamt erhöhen und mit zu der Lösung der Vermüllungsprobleme in diesen Quartieren beitragen.

Wieland Stötzel  
Bürgermeister

#### Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Marburg kostenneutral, die Einsammlung und Verwertung der LVP wird aus den

Lizenzgebühren der Dualen Systeme finanziert.

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Bei vorgeschlagener 1 x monatlicher Einsammlung neutral zu jetzigen Regelung. Lediglich die Wohnanlagen werden dann 2 x angefahren. Die Regelung „Gefäße statt Gelbe Säcke“ führt langfristig auch zum Ressourcenschutz.

Anlage:

Rahmenvorgabe für die Dualen Systeme, wird nach Beschluss allen im Verteiler aufgeführten Dualen Systeme zugestellt.

## DER MAGISTRAT

Fachdienst: Umwelt und Naturschutz, Fairer Handel,  
Abfallwirtschaft  
Dienstgebäude: Barfüßerstraße 50  
Auskunft erteilt: Herr Jochen Friedrich  
Telefon: 06421 201 - 1405  
Telefax: 06421 201 - 1406  
E-Mail (persönlich) [jochen.friedrich@marburg-stadt.de](mailto:jochen.friedrich@marburg-stadt.de)  
E-Mail [umwelt@marburg-stadt.de](mailto:umwelt@marburg-stadt.de)  
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 10 – 12 Uhr  
Donnerstag von 15 – 18 Uhr  
und nach Vereinbarung

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom  
02/6/69

Datum  
2019-10-31

## Umsetzung des Verpackungsgesetzes Rahmenvorgabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben erlässt der Magistrat der Universitätsstadt Marburg nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpG) nachfolgende Rahmenvorgabe für die Sammlung der restentleerten Kunststoff-, Metall und Verbundverpackungen (im Folgenden LVP genannt) bei privaten Haushaltungen:

### 1. Holsystem als Regelsystem:

In der Universitätsstadt Marburg wird die Sammlung der LVP im Holsystem durchgeführt.

### 2. Sammelgefäße und Ausnahmen:

- a. Die Sammlung der LVP erfolgt flächendeckend unter Verwendung von 240 Liter Gefäßen („Gelbe Tonne“) bzw. 1.100 Liter Müllgroßbehältern („Gelber MGB“) mit gelbem (Bestand) oder schwarzem Korpus und gelbem Deckel, die genormten Standardbehältern entsprechen müssen. Die Behälterlogistik ist kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Je Wohneinheit ist mindestens ein 240 Liter Gefäß vorzusehen. Ein Anspruch auf weitere Sammelgefäße besteht ab 5 Personen pro Grundstück. Für größere Wohneinheiten sind 1.100 Liter MGB vorzusehen.
- b. Von der Sammlung der LVP mittels „Gelber Tonne/MGB“ gemäß Ziffer 2a ausgenommen sind nachfolgend genannte Gebiete (Straßenweise aufgeführt). Hier ist aufgrund der örtlichen Verhältnisse die Einsammlung mittels „Gelber Tonnen/MGB“ ausgeschlossen und es soll wie bisher die Einsammlung über den „Gelben Sack“ erfolgen:

Zentrale: Tel.: (0 64 21) 2 01 – 0 Internet: [www.marburg.de](http://www.marburg.de)

#### Bankkonten

	IBAN
Spark. Marburg-Biedenkopf	DE52 5335 0000 0010 0104 03
VB Mittelhessen	DE07 5139 0000 0016 3751 01
Postbank Frankfurt	DE53 5001 0060 0002 2116 03

#### BIC

HELADEF1MAR
VBMHDE5F
PBNKDEFF

#### BLZ

533 500 00
513 900 00
500 100 60

#### Konto

100 10 40 3
163 751 01
22 11 - 603

#### Buslinien

Linie 10
Haltestelle Marktplatz

<b>Weiterhin Sammelsystem „Gelber Sack“ in folgenden Straßen</b>
Am Plan
Augustinergasse
Aulgasse
Barfüßerstraße
Barfüßerstraße
Enge Gasse
Gehrengäßchen
Götzenhainweg
Hanno-Drechsler-Platz
Heumarkt
Hirschberg
Hofstatt
Jakobsgasse
Kornmarkt
Krebsgasse
Kugelgasse
Lahntor
Landgraf-Philipp-Straße
Langgasse
Leckergäßchen
Luth. Kirchhof
Mainzer Gasse
Markt
Marktgasse
Metzgergasse
Mühlterpe
Neustadt
Nikolaistraße
Reitgasse
Renthof
Ritterstraße
Roter Graben
Rübenstein
Rudolphsplatz
Sauersgäßchen
Schloßsteig
Schloßterpe
Schneidersberg
Schuhmarkt
Steingasse
Steinweg
Stiefelgasse
Untergasse
Wendelgasse
Wettergasse
Zwischenhausen

Der Magistrat behält sich vor, weitere Straßen bei Bedarf zu ergänzen.

### **c. Qualität und Bereitstellung der „Gelben Säcke“/ „Gelbe 240 und 1.100 MGB“**

Zu „Gelben 240 – und 1.100 MGB – Sammelgefäßen“

- Die Neuaufstellung sowie der Einzug und Austausch defekter Behälter soll innerhalb von 2 Wochen erfolgen.

Zu „Gelben Säcken“:

Die zur Erfassung verwendeten „Gelben Säcke“ haben hierbei die nachfolgenden Qualitätskriterien zu erfüllen:

- Die „Gelben Säcke“ müssen ein Volumen von 90 Liter fassen und sind mit einem Einzugband auszustatten.
- Die Sammelsäcke müssen entweder aus LDPE-Folie Mindeststärke 22 µm oder HDPE-Folie, Mindeststärke 19 µm bestehen. Die Zugabe von Calciumcarbonat bei der Herstellung der Säcke ist unzulässig.
- Das Sackmaterial muss im Zugversuch nach DIN EN ISO 527 bei 10% Dehnung in beiden Orientierungsrichtungen sowie senkrecht zu den Schweißnähten einer Zugkraft von mindestens 0,15 N/mm Probenbreite standhalten.
- Je Haushalt in einem der oben aufgeführten Straßen mit Sammelsystem „Gelber Sack“ sind jährlich mindestens 20 „Gelbe Säcke“ auszugeben (Grundverteilung 1 x jährlich bis 30.11. des Vorjahres).
- Zusätzlich muss sichergestellt sein, dass sich Bürger\*innen ihren Bedarf an zusätzlichen Säcken an mindestens einer Abholstelle bei der Stadt Marburg decken können. Eine bedarfsangepasste Bevorratung ist verpflichtend.

### **3. Abfuhrhythmus:**

Der Abfuhrhythmus sowohl für die Leerung der Sammelgefäße („Gelbe Tonne/MGB“) für LVP als auch die Einsammlung der „Gelben Säcke“ soll in einem 4-wöchentlichen Rhythmus erfolgen.

Ausnahme: In Siedlungsgebieten mit überwiegend Großwohnanlagen (z.B. Richtsberg, Waldtal) soll die Abfuhr der 1.100 „Gelber MGB“ regulär 14-täglich erfolgen. Dies ist an diesen Standorten aus Stellplatzgründen notwendig. Darüber hinaus kann im Einzelfall die Verkürzung des Leerungsintervalls von 1.100 „Gelber MGB“ notwendig werden, wenn die örtlichen Bedingungen keine weiteren Gefäße zulassen.

### **4. Wenn die Gefäße nicht ausreichen:**

Im Bedarfsfalle sind auch Nutzerinnen und Nutzer der „Gelben Tonnen/MGBs“ dann zur Entsorgung der LVP mittels „Gelbem Sack“ berechtigt, wenn das zur Verfügung gestellte Gefäßvolumen in Einzelfällen nicht ausreicht. Es muss in der Universitätsstadt Marburg mindestens an einer Stelle eine Möglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger bestehen, ihren Bedarf an „Gelben Säcken“ zu decken.

## **5. Geltung:**

Diese Rahmenvorgabe gilt für die Erfassung der LVP ab dem 01. Januar 2021.

## **Begründung:**

### **A. Sachverhalt**

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg agiert als einsammlungspflichtiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

Bisher richtete sich die Ausgestaltung des Sammlungssystems für LVP nach einer auf der Verpackungsverordnung fußenden Abstimmungsvereinbarung, die im Jahre 1992 abgeschlossen und jeweils verlängert wurde. Diese Abstimmungsvereinbarung wurde seitens der Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (A-LF), die entsorgungspflichtiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Landkreise Schwalm-Eder und Marburg-Biedenkopf ist, fristgerecht mit Wirkung zum 31. Dezember 2018 gekündigt, sodass aus der Abstimmungsvereinbarung sowie der zu ihr gehörenden „Systembeschreibung LVP“ keinerlei Vorgaben für die zukünftige Ausgestaltung des Sammlungssystems ab dem 01. Januar 2021 abgeleitet werden.

Mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes besteht nunmehr die Notwendigkeit, die Bedingungen und Konditionen der Kooperation zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sowie den Dualen Systemen neu zu vereinbaren. Die DSD GmbH wurde seitens der Dualen Systeme als einheitlicher Ansprechpartner benannt und es fanden bereits zwei Verhandlungsgespräche mit den kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Marburg-Biedenkopf bei der Abfallwirtschaft Lahn-Fulda (A-LF) statt, die aber ohne greifbares Ergebnis geblieben sind. Ein erfolgreicher Abschluss der Verhandlungen bis zum 31.12.2019 erscheint nicht erreichbar, zumal die Dualen Systeme die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern entworfene Abstimmungsvereinbarung nicht akzeptieren.

### **B. Begründung**

- I. Gem. § 22 Abs. 2 VerpG kann ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger durch schriftlichen Verwaltungsakt gegenüber den Systemen festlegen, wie die nach § 14 Abs. 1 Verpackungsgesetz durchzuführende Sammlung der restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen bei privaten Haushaltungen hinsichtlich
  - 1) der Art des Sammelsystems,
  - 2) der Art und Größe der Sammelbehälter, sofern es sich um Standardsammelbehälter handelt, sowie
  - 3) der Häufigkeiten und des Zeitraums der Behälterleerungen auszugestalten ist.

Die Vorgabe soll geeignet sein, eine möglichst effektive und umweltverträgliche Erfassung der Abfälle aus privaten Haushaltungen sicherzustellen. Die Befolgung der Vorgaben darf für die Systeme bei deren Erfüllung nicht technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein. Weiterhin darf die Rahmenvorgabe nicht über den Entsorgungsstandard hinausgehen, welchen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei der in seiner Verantwortung durchzuführenden Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen zu Grunde legt.

- II. Die im Tenor dieses Bescheides genannten Vorgaben zur Durchführung der Sammlung restentleerter Kunststoff-, Metall und Verbundverpackungen (LVP) bei privaten Haushaltungen entsprechen diesen gesetzlichen Vorgaben und sind verhältnismäßig, insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen.
- a) Zur Ausgestaltung einer effektiven und umweltverträglichen Erfassung der Abfälle aus privaten Haushaltungen erfolgt im Tenor dieses Bescheides die Vorgabe eines Holsystems, das bereits zum jetzigen Zeitpunkt im gesamten Erfassungsgebiet umgesetzt wird.
  - b) In der Ziffer 2 a des Tenors erfolgt die Festlegung der Art und Größe der zu verwendenden Sammelbehälter, die in ihrer Ausführung den genormten Standardsammelbehältern entsprechen sollen. Der nahezu für das gesamte Erfassungsgebiet vorgesehene Wechsel vom Erfassungssystem „Gelber Sack“ zum Erfassungssystem „Gelbe Tonne“ bzw. „Gelbem MGB“ trägt den im Gesetz genannten Kriterien einer effektiven und umweltverträglichen Erfassung der Abfälle aus privaten Haushalten Rechnung. So stellen der immens hohe Materialverbrauch sowie Transportaufwand für die Herstellung und Auslieferung der „Gelben Säcke“ sowie der mit der Verteilung der „Gelben Säcke“ verbundene Aufwand Gründe für eine Umstellung auf das Tonnen-System dar. Insbesondere die nahezu komplette Reduzierung des Sack- und damit auch des Kunststoffverbrauchs sind im Sinne einer umweltverträglichen Abfallerfassung gezeigt. Ferner werden durch den Umstieg auf die Erfassung mittels „Gelber Tonnen/MGB“ die Verschmutzungen, die aus dem Reißen, dem Wildverbiss (Waschbär, Nagetiere) sowie der Windverwehungen der „Gelben Säcke“ resultieren können, vermieden.
  - c) Die im Tenor unter Ziffer 2 b und c genannten Ausnahmen sind im Hinblick auf die örtlichen Besonderheiten gerechtfertigt und tragen insbesondere dem Umstand enger Bebauung bzw. schlechter Erreichbarkeit Rechnung und sind auch ausreichend bestimmt. Im Verhältnis zum Gesamtentsorgungsgebiet sind die Ausnahmen im Umfang als eher marginal anzusehen. Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Gesetzesbegründung ausdrücklich die Systemdifferenzierung für verschiedene Gebiete als zulässig erachtet.

Die Vorgaben zur Qualität der „Gelben Säcke“ entsprechen den in der aktuellen Systembeschreibung genannten Kriterien.

- d) Die im Rahmen dieses Bescheides vorgegebene Leerungshäufigkeit (Ziffer 3) von 4-wöchentlich entspricht dem Entsorgungsstandard der Universitätsstadt Marburg für



die durchgeführte Sammlung von Altpapier sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restabfall) aus privaten Haushaltungen (hier besteht für Bürger\*innen die Wahl zwischen 14-täglicher und 4-wöchentlicher Leerung). Im Hinblick auf Disposition und Veröffentlichung sowie Akzeptanz der Abfuhrintervalle ist die einheitliche Leerung/Sammlung sowohl der „Gelben Tonne“ (und „Gelben MGB“) als auch der „Gelben Säcke“ angezeigt. Insofern ist auch dieser Punkt im Hinblick auf die gesetzliche Regelung nicht zu beanstanden.

- e) Die Vorgabe in Ziffer 4. des Tenors stellt eine Auffangregelung für den Fall dar, dass in Einzelfällen das begrenzte Volumen der Sammelgefäße zur Entsorgung des LVP-Aufkommens nicht ausreicht. Für diesen Fall soll die Möglichkeit bestehen, zusätzlich auch „Gelbe Säcke“ zur Entsorgung verwenden zu können.

Diese Regelung trägt dem Sicherheitsbedürfnis der Marburger Bürgerinnen und Bürger in der Umstellungsphase Rechnung. Wir gehen davon unter Berücksichtigung des Abfuhrhythmus und dem zur Verfügung stehenden Sammelvolumen davon aus, dass eine Inanspruchnahme über das zur Verfügung gestellte Volumen hinaus die Ausnahme bleiben wird. Nennenswerte Mehrbelastungen der Dualen Systeme sowie eine Gefährdung des Zieles, den Verbrauch der „Gelben Säcke“ auf ein Mindestmaß zu reduzieren, sind mit dieser Vorgabe nicht verbunden.

- f) Da die bisher für die Durchführung der Sammlung der LVP maßgebliche Abstimmungsvereinbarung sowie die hierauf fußende Systembeschreibung wirksam mit Ablauf des 31. Dezember 2018 seitens der Abfallwirtschaft Lahn-Fulda gekündigt wurde, existiert für den Leistungszeitraum ab dem 01. Januar 2021 keinerlei abgestimmte Regelung für die Ausgestaltung der genannten Sammlung für das Gebiet der Stadt Marburg. Insofern ist das Wirksamwerden der Rahmenvorgabe auf den 01. Januar 2021 terminiert.

- III. Argumente dafür, dass die Umsetzung der im Tenor genannten Sammlung im dargestellten Umfang technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar für die Systeme sein könnte, sind uns nicht ersichtlich und auch nicht nach unserer Kenntnis von den Dualen Systemen im Rahmen der gemeinsamen Gespräche bei der Abfallwirtschaft Lahn-Fulda vorgetragen worden. Im Übrigen handelt es sich bei dem Lizenzentgeltsystem der Dualen Systeme um ein gebührenähnliches System, über die möglicherweise entstehende Mehrkosten refinanziert werden können. Insofern sind für die Annahme einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit strenge Maßstäbe anzulegen.
- IV. Der Verwaltungsakt ist auch verhältnismäßig. Die Vorgaben des Bescheides sind zur Erreichung der im Gesetz genannten und von der Stadt Marburg angestrebten Zwecke geeignet, erforderlich und auch angemessen.
1. Der Verwaltungsakt ist zur Sicherstellung der Erfassung von LVP bei privaten Haushaltungen für den Leistungszeitraum ab 01. Januar 2021 geeignet, da er verbindliche Vorgaben für die Durchführung der Sammlung trifft. Der durch die Beendigung der Abstimmungsvereinbarung sowie der hierauf fußenden Systembeschreibung zum 31. Dezember 2018 bedingte abstimmungslose Zustand für das Sammlungssystem

tem wird damit zumindest für den Bereich der privaten Haushalte im Sinne des VerpG verbindlich geregelt.

2. Der Verwaltungsakt ist auch erforderlich.

Die Dualen Systeme beabsichtigen, im Frühjahr des Jahres 2020 die Einsammlungsdienstleistungen für den Leistungszeitraum 2021 bis 2023 öffentlich auszuschreiben und die Dienstleistungsaufträge im Laufe des Jahres 2020 verbindlich zu vergeben. Nach dem bereits eingangs geschilderten Stand der Verhandlungen erscheint es nahezu ausgeschlossen, dass sich der Magistrat der Stadt Marburg und die Dualen Systeme bis zum 31.12.2019 auf eine den Vorgaben des Verpackungsgesetzes entsprechende Abstimmungsvereinbarung einigen und somit auch die Bedingungen für die Einsammlung restentleerter Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen bei privaten Haushalten verbindlich einigen. Insofern ist die Inanspruchnahme der im § 22 Abs. 2 VerpG eröffneten Möglichkeit des Erlasses eines Verwaltungsaktes erforderlich, der mindestens 1 Jahr vor seinem Inkrafttreten den Dualen Systemen bekannt zu geben ist.

3. Die Maßnahme ist auch angemessen.

Zwar stünde ein milderer Mittel in Form einer einvernehmlichen Festlegung von Einsammlungskriterien im Rahmen einer Abstimmungsvereinbarung zur Verfügung. Aus den unter 2. genannten Gründen erscheint es aber ausgeschlossen, unter den geschilderten zeitlichen Vorgaben eine einvernehmliche Lösung im Verhandlungswege zu erreichen. Die Beachtung der formalen und zeitlichen Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des VerpG tun ihr Übriges. Das vorgegebene Erfassungssystem wird an vielen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland bereits praktiziert und ist in seiner Ausgestaltung als Standardmodell zu werten. Die Vorgaben dieses Verwaltungsaktes können ohne nennenswerten Aufwand in die Leistungsverzeichnisse der beabsichtigten Ausschreibung zur Dienstleistungsvergabe der Einsammlung im Gebiet des Müllabfuhrzweckverbandes Biedenkopf aufgenommen werden. Es sind somit nennenswerte Nachteile zu Lasten der Dualen Systeme nicht erkennbar. Die Maßnahme bewegt sich somit im Rahmen des vom Gesetzgeber vorgesehenen Handlungsumfangs.

### **C. Schlussbemerkung**

Da die Vorgaben dieses Verwaltungsaktes den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen, sind die Vorgaben für die Ausschreibung des Leistungszeitraumes 2021 bis 2023 zu beachten. Für die Aufnahme von Verhandlungen im Sinne des Verpackungsgesetzes sowie dem Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung auf Basis der von den kommunalen Spitzenverbänden und den Systembetreibern erarbeiteten Orientierungshilfe stehen wir gerne zur Verfügung. Diese Rahmenvorgabe ist unter Heranziehung der gesetzlichen Bestimmungen bereits als Gegenstand der Abstimmungsvereinbarung zu betrachten.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid der Universitätsstadt Marburg kann unter Einhaltung einer Widerspruchsfrist von einem Monat ab Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim

Magistrat der Universitätsstadt Marburg  
FD Umwelt- und Naturschutz, Fairer Handel, Abfallwirtschaft  
Barfüßerstraße 50  
35035 Marburg

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wieland Stötzel  
Bürgermeister

## **Verteiler: Systembetreiber**

BellandVision GmbH  
Bahnhofstraße 9  
91257 Pegnitz

Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH  
Frankfurter Straße 720-726  
51145 Köln-Porz-Eil

INTERSEROH Dienstleistungs GmbH  
Stollwerckstraße 9 a  
51149 Köln

Landbell AG für Rückhol-Systeme  
Rheinstraße 4 L  
55116 Mainz

Noventiz Dual GmbH  
Dürener Straße 350  
50935 Köln

Reclay Systems GmbH  
Im Zollhafen 2-4  
50678 Köln

Veolia Umweltservice Dual GmbH  
Hammerbrookstraße 69  
20097 Hamburg

Zentek GmbH & Co. KG  
Ettore-Bugatti-Straße 6-14  
51149 Köln